

11 Sa 58/17
24 Ca 662/16
(ArbG München - Kammer Ingolstadt -)

Verkündet am: 24.05.2017

Öschay
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Assessoren D. und Kollegen
D-Straße, B-Stadt

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Zrenner und Jung

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts München (Az.: 24 Ca 662/16) vom 15.12.2016 in Ziff. 2 unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen wie folgt abgeändert:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 808,80 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus € 127,20 seit 15.03.2016, weiteren € 130,40 seit 15.04.2016, weiteren € 129,20 seit 15.05.2016, weiteren € 114,00 seit 01.07.2016, weiteren € 148,40 seit 15.07.2016 und weiteren € 159,60 seit 15.08.2016 zu bezahlen.

- 2. Die Anschlussberufung der Beklagte wird zurückgewiesen.**
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**
- 4. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zahlung von Fahrtkostenabgeltung sowie Verpflegungszuschuss nach dem Baurahmentarifvertrag.

Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Bauunternehmen, als Maurer beschäftigt.

Der Kläger war im Februar 2016 an 17 Arbeitstagen, im März 2016 an 15 Arbeitstagen, im April 2016 an 16 Arbeitstagen, im Mai 2016 an 15 Arbeitstagen, im Juni 2016 an 17 Arbeitstagen und im Juli 2016 an 17 Arbeitstagen länger als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend.

Der Kläger ist im Februar 2016 - 636 Kilometer, im März 2016 - 652 Kilometer, im April 2016 - 646 Kilometer, im Mai 2016 - 570 Kilometer, im Juni 2016 - 742 Kilometer und im Juli 2016 - 798 Kilometer zu Baustellen der Beklagten gefahren, die mindestens 10 Kilometer von seiner Wohnung entfernt liegen. Die Fahrten hat der Kläger mit seinem Fahrrad zurückgelegt.

Auf das Arbeitsverhältnis ist unstreitig der Baurahmentarifvertrag (BRTV) kraft beiderseitiger Tarifbindung anwendbar.

§ 7 BRTV enthält unter der Überschrift *Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung* folgende Regelungen:

„ . . .

2. *Begriffsbestimmungen*

2.1 *Entfernungen*

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft des Arbeitnehmers) zu bestimmen.

. . .

3. *Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt*

Der Arbeitnehmer, der außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch nach Nr. 4 zusteht, hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung und einen Verpflegungszuschuss.

3.1. *Fahrtkostenabgeltung*

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 10 Kilometer von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle und benutzt für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung i.H.v. € 0,20 je Arbeitstag und gefahrenen Kilometer (Kilometergeld). Der arbeitstägliche Anspruch ist auf € 20,00 begrenzt.

Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden dem Arbeitnehmer die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Ein Anspruch auf Fahrkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht. Soweit die gewährte Fahrkostenabgeltung zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Arbeitnehmer ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 3) als Sachbezug zu versteuern ist.

3.2 Verpflegungszuschuss

Ist der Arbeitnehmer ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuss i.H.v. € 4,09 je Arbeitstag in Betrieben in den alten Bundesländern und i.H.v. € 2,56 je Arbeitstag in Betrieben in den neuen Bundesländern.“

Der BRTV enthielt vor der Fassung vom 04.07.2002 eine Unterscheidung hinsichtlich der Fahrkostenabgeltung zwischen genutzten Personenkraftwagen und Zweirad, wobei hier unterschiedlich hohe Fahrkostenabgeltung vorgesehen war. Seit der Fassung des 04.07.2002 enthält der BRTV die Formulierung „Fahrzeug“.

Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren für die genannten Monate Fahrkostenerstattung i.H.v. € 0,20 je gefahrenem Kilometer gem. § 7 Ziff. 3.1 BRTV sowie Verpflegungszuschuss gem. § 7 Ziff. 3.2. BRTV, da der Kläger an den vorgetragenen Arbeitstagen ausschließlich aus beruflichen Gründen länger als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend gewesen sei. Da auch ein Fahrrad ein Fahrzeug i.S.d. StVO sei, hab der Kläger auch Anspruch auf die Fahrkostenerstattung.

Der Kläger beantragte erstinstanzlich:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 69,63 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.03.2016 an den Kläger zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, 61,35 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.04.2016 an den Kläger zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, 127,20 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.03.2016 an den Kläger zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, 130,40 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.04.2016 an den Kläger zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, 65,44 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.05.2016 an den Kläger zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, 129,20 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.05.2016 an den Kläger zu bezahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, 917,93 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.05.2016 an den Kläger zu bezahlen.
8. Die Beklagte wird verurteilt, 69,53 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
9. Die Beklagte wird verurteilt, 148,40 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
10. Die Beklagte wird verurteilt, 76,82 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
11. Die Beklagte wird verurteilt, 61,35 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.06.2016 an den Kläger zu bezahlen.
12. Die Beklagte wird verurteilt, 114,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
13. Die Beklagte wird verurteilt, 72,45 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.

14. Die Beklagte wird verurteilt, 75,44 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2016 an den Kläger zu bezahlen.
15. Die Beklagte wird verurteilt, 65,53 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2016 an den Kläger zu bezahlen.
16. Die Beklagte wird verurteilt, 159,60 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2016 an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte erstinstanzlich:

Klageabweisung.

Die Beklagte war der Auffassung, dass die tarifliche Fahrkostenregelung davon ausgehe, dass diese nur eingreifen würde, falls ein Auto verwendet würde. Des Weiteren wären die langen Abwesenheiten von zu Hause nicht angefallen, wenn der Kläger ein Auto verwendet hätte.

Das Arbeitsgericht München hat mit dem angefochtenen Urteil vom 15.12.2016 der Klage lediglich hinsichtlich der Verpflegungszuschüsse, nicht jedoch im Hinblick auf die Fahrkostenabgeltung, stattgegeben.

Es hat dies damit begründet, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Fahrkostenabgeltung bei Benutzung eines Fahrrades nicht bestehe. Entsprechend enthalte § 7 Ziff. 3.1 BRTV keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Fahrkostenabgeltung bei Benutzung eines Fahrrades. Auch eine Auslegung der Regelung führe zu keinem Anspruch des Klägers insoweit. Zwar handle es sich bei einem Fahrrad grundsätzlich um ein Fahrzeug i.S.d. StVO, dennoch ergebe sich aus Wortlaut und Sinn und Zweck der tariflichen Regelung und dem Gesamtzusammenhang, dass bei Benutzung eines Fahrrads kein Anspruch

auf Fahrtkostenabgeltung bestehe. Denn aus dem Wortlaut der tariflichen Regelung, konkret Ziff. 2.1 des § 7 BRTV, ergebe sich, dass die Tarifvertragsparteien im Regelfall von der Benutzung eines Personenkraftwagens ausgegangen seien, da hierauf bei der Bestimmung der Entfernung abgestellt werde. Des Weiteren werde dieses Ergebnis auch im Hinblick auf die steuerlichen Reisekostenerstattungssätze gestützt. Seit 2014 sei eine steuerfreie Erstattung für Fahrten mit dem Fahrrad nicht mehr möglich. Für Fahrten mit dem Kfz könne hingegen eine steuerfreie Erstattung von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bzw. bei Benutzung eines Motorrads, Motorrollers, Mopeds oder Mofas von € 0,20 pro gefahrenen Kilometer erfolgen. Schließlich werde das Ergebnis auch durch Sinn und Zweck der tariflichen Erstattungsregelung gestützt. Sinn und Zweck sei die Abgeltung von Mehraufwendungen des Arbeitnehmers, die tatsächlich dadurch entstünden, dass er für die Fahrten zu Arbeitsstellen sein eigenes Fahrzeug benutze. Gleichzeitig gehe auch der Gesetzgeber mit den oben dargestellten Sätzen davon aus, dass hiermit eine angemessene wirtschaftliche Abgeltung der Aufwendungen erfolgen könne. Vor diesem Hintergrund ergebe sich deshalb, dass der tarifliche Erstattungssatz von € 0,20 pro gefahrenem Kilometer nicht für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad herangezogen werden könne, nachdem insbesondere auch eine steuerliche Erstattung nicht mehr vorgesehen sei.

Jedoch habe der Kläger Anspruch auf den geltend gemachten Verpflegungszuschuss. Dessen Voraussetzungen seien erfüllt, nachdem davon auszugehen sei, dass die Beklagte eine kostenlose Beförderung des Klägers mit einem von ihr gestellten Fahrzeug nicht übernehmen wollte und der Kläger damit mit einem eigenen Fahrzeug zu den Baustellen fahren musste. Insofern sei der Kläger aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend gewesen. Die Anspruchshöhe sei nicht bestritten.

Gegen dieses, dem Kläger am 23.12.2016 zugestellte, Urteil richten sich die Berufung des Klägers mit Schriftsatz vom 23.01.2017 sowie die Anschlussberufung der Beklagten mit Schriftsatz vom 23.02.2017.

Der Kläger ist im Rahmen der Berufung der Auffassung, dass der Kläger Anspruch auf die Fahrtkostenabgeltung auch bei Benutzung eines Fahrrades habe. Dies ergebe sich insbesondere im Hinblick auf die Auslegung des Tarifvertrages. Insoweit ergebe nicht der Wortlaut der tariflichen Regelung, dass die Tarifvertragsparteien von der Benutzung eines

Personenkraftwagens ausgegangen seien, da Ziff. 2.1 von § 7 BRTV lediglich eine Regelung im Hinblick auf die Berechnung der Entfernung beinhalte, insbesondere eine Regelung, welcher Weg bei Vorliegen verschiedener Wegemöglichkeiten, heranzuziehen sei. Des Weiteren zeige auch die unterschiedliche Wortwahl in Ziff. 2.1 und in Ziff. 3.1 von § 7, dass bei der Fahrkostenabgeltung grundsätzlich der Begriff des Fahrzeuges heranzuziehen sei und nicht etwa allein von Personenkraftwagen auszugehen sei, da ansonsten auch der Begriff Personenkraftwagen bei der Fahrkostenabgeltung verwendet worden wäre. Dies zeige auch eine Kommentarstelle, wonach Fahrzeuge i.S.v. § 21 StVO gemeint wäre. Ansonsten würde etwa auch bei der Benutzung eines Motorrads oder Mofas kein Anspruch auf Fahrkostenabgeltung bestehen, obwohl auch das Arbeitsgericht von einem entsprechenden Anspruch ausgehe. Außerdem sei auch die steuerrechtliche Seite unmaßgeblich, insbesondere hätten steuerliche Reisekostenerstattungssätze einen anderen Sinn als die tarifliche Erstattungsregel. Insbesondere hätten die Tarifparteien die Möglichkeit auch weitergehende Erstattungssätze, als etwa nach Steuerrecht, zu vereinbaren. Schließlich unterstütze auch die historische Entwicklung des BRTV diese Auslegung, da in der alten Fassung des BRTV noch zwischen Zweirad – unter Ausdrücklicher Erwähnung des Fahrrads – und PKW unterschieden worden sei. Diese Unterscheidung sei dann anschließend in der späteren Fassung des BRTV aufgegeben worden. Vielmehr sei der zusammenfassende Begriff des Fahrzeugs verwendet worden. Insoweit hätte es nahe gelegen, hätten die Tarifvertragsparteien lediglich eine Fahrkostenerstattung für Personenkraftwagen gewollt, diesen Begriff zu verwenden.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts München vom 15.12.2016, Az.: 24 Ca 662/16, soweit die Klage abgewiesen wurde und Verurteilung der Beklagten wie folgt:
2. Die Beklagte wird verurteilt, € 127,20 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2016 an den Kläger zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, € 130,40 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2016 an den Kläger zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, € 129,20 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2016 an den Kläger zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, € 148,40 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, € 114,00 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2016 an den Kläger zu bezahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, € 159,60 netto nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2016 an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte zuletzt:

Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte ist im Rahmen der Berufung weiterhin der Auffassung, dass die von Seiten des Arbeitsgerichts vorgenommene Auslegung von Ziff. 3.1 des § 7 BRTV ordnungsgemäß sei. Dies zeige zum einen die Ziff. 2.1 des § 7 mit der Bezugnahme auf den kürzesten Weg mit einem Personenkraftwagen sowie die Tatsache, dass der Fahrzeugbegriff einheitlich im Rahmen dieser Vorschrift des § 7 BRTV verwendet werde. Ansonsten müsste der Arbeitnehmer auch die Stellung eines Fahrrades mit der Folge des Ausschlusses der Fahrtkostenabgeltung durch den Arbeitgeber hinnehmen. Des Weiteren

würde auch der Verweis auf die steuerrechtliche Regelung in § 40 Abs. 2 EStG für diese Auslegung sprechen. Des Weiteren käme in diesem Fall auch die Abwesenheitsregelung mit entsprechenden Ansprüchen gem. Ziff. 4. von § 7 zum Tragen, wenn auch ein Fahrrad einbezogen würde, da dann die zeitlichen Grenzen leichter erreicht wären. Auch die Historie des Tarifvertrages spreche nicht für diese Regelung, da zuletzt auch die Entfernung auf mindestens 10 Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erhöht wurde, was dafür spreche, dass hierbei auch Fahrräder nicht mehr berücksichtigt werden sollten. Die im Rahmen der eingeholten Tarifauskunft geäußerte Ansicht der Tarifvertragsparteien sei nicht maßgeblich, da es sich hierbei nur um geäußerte Auslegungsergebnisse handle, nicht um den damaligen Willen der Tarifvertragsparteien. Insbesondere spreche der Gesamtzusammenhang unter den o.g. Gesichtspunkten gegen die Einbeziehung des Fahrrads.

Darüber hinaus habe der Kläger auch keinen Anspruch auf die begehrte Verpflegungszuschusszahlung, da der Kläger nicht ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend gewesen sei, sondern das Fahrrad als Sportgerät aus privaten Gründen benutze und bei der Nutzung eines PKWs nicht länger als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend gewesen wäre.

Die Beklagte beantragte daher zuletzt im Wege der Anschlussberufung:

Das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 15.12.2016, Az.: 24 Ca 662/16 wird in Ziff. 1 aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt wurde, € 362,83 brutto - Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an den Kläger zu zahlen.

Der Kläger beantragte diesbezüglich:

Zurückweisung der Anschlussberufung.

Der Kläger ist der Auffassung, dass es hinsichtlich des Verpflegungszuschusses nicht darauf ankomme, nach der tariflichen Regelung, ob der Kläger mit dem Fahrrad länger brauche als mit dem Auto. Eine solche Differenzierung sei ebenso wenig vorgesehen, wie etwa die Frage, mit welcher Geschwindigkeit etwa das Auto benutzt würde.

Das Gericht hat eine Tarifauskunft der tarifschließenden Tarifparteien zur Frage eingeholt, inwieweit insbesondere die Umstellung des Tarifvertrages im Jahr 2002 dazu dienen sollte, Fahrräder künftig auszuschließen bzw. weiterhin im Begriff des Fahrzeugs enthalten zu sehen, wie aus Bl. 183, 184 und 187 d. A. ersichtlich.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze vom 23.01.2017, 20.02.2017, 03.03.2017, 18.05.2017 sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist mit Ausnahme hinsichtlich des Zinsbeginns bei den Verzugszinsen begründet, die zulässige Anschlussberufung der Beklagten unbegründet.

I.

Die nach § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers sowie die gem. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 524 ZPO statthafte Anschlussberufung der Beklagten sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520, 524 ZPO). Sie sind daher zulässig.

II.

Die Berufung des Klägers ist mit Ausnahme des Zinsbeginns der Verzugszinsen begründet.

1. Der Kläger hat gem. § 7 Ziff. 3.1 Abs. 1 BRTV Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung i.H.v. € 0,20 je gefahrenen Kilometer für die von ihm angegebenen Monate Februar bis Juli 2016 in dem von ihm angegebenen Umfang, der insoweit unstreitig ist.

a) Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts ist der Anspruch des Klägers auf Fahrtkostenabgeltung nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger ein Fahrrad für seine Fahrten von der Wohnung zur jeweiligen Baustelle benutzt hat. Dies ergibt die Auslegung von Ziff. 3.1 des § 7 BRTV.

aa) Haben die Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag mit Rechtsnormen vereinbart, sind diese nach der objektiven Methode auszulegen. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Lässt dies zweifelsfrei Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an die Reihenfolge, weitere Kriterien, wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags, gegebenenfalls auch die praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. BAG, Urteil v. 23.06.2016 – 8 AZR 643/14; Urteil v. 14.07.2015 – 3 AZR 903/13).

bb) Danach ergibt die Auslegung, dass auch die Nutzung eines Fahrrades eine Nutzung eines Fahrzeuges i.S.v. Ziff. 3.1 des § 7 BRTV darstellt.

Zunächst ergibt dies bereits die Auslegung des Wortlauts. Denn die Rede ist in dieser Ziff. 3.1 lediglich von einem Fahrzeug. Insoweit erscheint bereits der Wortlaut als eindeutig und insoweit nicht auslegungsfähig, als zwischen den Parteien völlig unstrittig auch ein Fahrrad ein Fahrzeug darstellt. Dabei ist es auch gleichgültig, ob es sich um ein Fahrzeug i.S.v. § 21 StVO handelt, da jedenfalls auch ein Fahrrad ein Fahrzeug im allgemein gebrauchten Wortsinne ist. Insoweit stellt sich bereits die Frage, ob nach der Wortlautauslegung ohnehin eine weitere Auslegung erforderlich ist. Zwar beinhaltet § 7 BRTV in Ziff. 3.1 keine ausdrückliche Erwähnung des Fahrrades, so dass die Vorschrift an sich auslegungsbedürftig dahingehend ist, ob sie auch den Begriff des Fahrrades erfasst. Die Wortlautauslegung, die aber primär vorzunehmen ist, spricht an sich bereits eindeutig auch für die Einbeziehung des Fahrrades.

Selbst wenn dies nicht als eindeutig anzusehen wäre, insbesondere unter Einbeziehung von Ziff. 2.1 des § 7 BRTV, wo die Rede von der Entfernung über die Bemessung der kürzesten Strecke mit einem PKW vorgenommen wird, so wäre nach den o.g. Auslegungsgrundsätzen jedenfalls der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen. Dieser muss sich auch aus den tariflichen Normen insoweit ergeben, als er dort seinen Niederschlag gefunden haben muss.

Aufgrund der von Seiten des Gerichts eingeholten Tarifauskunft der Tarifvertragsparteien ist aber von diesen eindeutig ein Wille dahingehend geäußert worden, dass die Tarifnorm auch das Fahrrad mit erfassen soll. Dies zeigen die eingeholten Auskünfte, in denen explizit dargelegt ist von allen drei tarifschließenden Parteien, dass der Begriff des Fahrzeuges auch das Fahrrad mit erfassen sollte, insbesondere im Hinblick auf die Abänderung des Tarifwortlauts im Jahre 2002. Dies sollte eine Vereinheitlichung und Verkürzung insoweit darstellen, dass lediglich noch die Fahrzeuge erwähnt werden und keine Differenzierung mehr vorgenommen werden sollte, so dass eine Vereinheitlichung und Verschlankung des Tarifvertrages eintreten sollte. Dieser tatsächlich geäußerte Wille der Tarifvertragsparteien findet auch seinen Niederschlag im Wortlaut in dem Begriff Fahrzeug, der wie oben erwähnt, auch das Fahrrad mit erfasst.

Schließlich ergibt sich dieses Auslegungsergebnis insoweit von der Systematik her, als der Tarifvertrag in § 7 Ziff. 2.1 BRTV zwar vom Personenkraftwagen spricht, aber ansons-

ten in der Regelung Ziff. 3.1 den Begriff Fahrzeug verwendet, wobei es nahegelegen hätte, hätte die Tarifregelung lediglich etwa motorgetriebene Fahrzeuge umfassen sollen, diesen Begriff zu verwenden und nicht den Begriff des Fahrzeuges, der völlig allgemein sämtliche Fahrzeuge aller Art erfasst.

Insofern ist, nachdem die Wortlautauslegung eindeutig ist, auch der Wille der Tarifvertragsparteien eindeutig geäußert wurde und vorliegt, eine weitere Auslegung entbehrlich. Insoweit ist insbesondere auch der tarifliche Gesamtzusammenhang nur für die Auslegung heranzuziehen, um den Anhaltspunkt für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien und den Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend zu ermitteln. Nachdem aber insbesondere der Wille der Tarifvertragsparteien eindeutig bestimmbar ist, kommt es auf den näheren Gesamtzusammenhang nicht mehr an.

Selbst wenn es insoweit zwar nachvollziehbar erscheint, dass es merkwürdig wäre, dass der Arbeitgeber durch das Zurverfügungstellen eines Fahrrades bereits die Fahrtkostenabgeltung ausschließen könne, da auch im weiteren Text der Ziff. 3.1 des § 7 BRTV die Formulierung Fahrzeug verwendet wird, so spricht dies grundsätzlich nicht gegen diesen Inhalt der Tarifnorm. Denn insoweit dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass die Zurverfügungstellung eines Fahrrades für den Weg von der Wohnung zur Baustelle und auch die Nutzung des Fahrrades einen absoluten Ausnahmefall darstellen dürfte und daher von den Tarifvertragsparteien vernachlässigbar erschiehn. Eine Tarifauslegung gegen den ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien ist zudem auch dadurch gehindert, weil dies einen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen würde. Denn das Gericht würde seine Ansicht an die Stelle der übereinstimmenden Äußerungen der Tarifvertragsparteien stellen. Dies ist nicht Aufgabe der Gerichte. Lediglich bei unklaren Regelungen und unklarem Willen der Tarifvertragsparteien, insbesondere etwa auch divergierendem Willen der Tarifvertragsparteien, kann allenfalls über die Auslegung ein bestimmtes Ergebnis herbeigeführt werden, jedoch nicht gegen den Willen der Tarifvertragsparteien.

Somit war auf die Berufung der Klage des Klägers stattzugeben. Da allerdings nach dem Baurahmentarifvertrag die Löhne erst zum 15. des Folgemonats fällig werden, war der Zinsbeginn frühestens auf diesen Zeitpunkt festzulegen, lediglich für die Maiansprüche auf den eingeklagten Zinsbeginn 01.07.2016. Insoweit war die Berufung zurückzuweisen.

2. Die Anschlussberufung der Beklagten ist unbegründet, da der Kläger Anspruch auf den Verpflegungszuschuss hat.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger grundsätzlich die Voraussetzungen von Ziff. 3.2 des § 7 BRTV unstreitig erfüllt hat. Dabei spielt es des Weiteren auch keine Rolle, dass der Kläger über die 10-Stunden-Grenze möglicherweise nur wegen der Verwendung eines Fahrrades hinauskommt.

Da wie vorhin dargelegt, auch ein Fahrrad i.S.d. Ziff. 3.1 des § 7 BRTV ein Fahrzeug darstellt, kann es dem Arbeitnehmer nicht genommen werden, ein entsprechenden Fahrzeug zu nutzen. Vielmehr hätte gegebenenfalls von Seiten der Tarifvertragsparteien eine entsprechende Nutzung ausgeschlossen werden müssen. Jedenfalls war der Kläger i.S.d. Tarifnorm lediglich ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend. Denn der Kläger hat sich, um sich auf die Baustelle zu begeben, mit dem Fahrrad dorthin begeben. Dass der Kläger dies aus gesundheitlichen oder sportlichen Gründen gemacht hätte, ist eine reine Vermutung der Beklagten. Jedenfalls kann bei Einbeziehung des Fahrrades in den Begriff des Fahrzeuges dem Kläger die Nutzung dieses Fahrrades dann nicht entgegengehalten werden. Insoweit konnte die Anschlussberufung keinen Erfolg haben und war diese zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO. Trotz des Unterliegens des Klägers im Hinblick auf die Berufung bezüglich des Zinsbeginns, waren der Beklagten die Kosten aufzuerlegen, da hierdurch keine zusätzlichen Kosten verursacht wurden.

4. Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht. Dem Rechtsstreit kommt keine grundlegende Bedeutung zu. Die Frage der Auslegung des Tarifvertrages ist kein Zulassungsgrund gem. § 72 Abs. 2 ArbGG. Angesichts des hier vorliegenden Einzelfalls kann von einer grundsätzlichen Bedeutung der Frage nicht die Rede sein. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird verwiesen.